

## § 1. Vertragsgegenstand

Die MAGMA MEDIA GmbH übernimmt Aufträge zur Übertragung von Werbeeinschaltungen in Geschäften verschiedener Handelsketten im Rahmen der von ihr vorgehaltenen Sendekapazitäten und vermarkteten Werbezeiten. Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur insoweit, als keine gesonderten auftragsbezogenen Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und der Magma Media GmbH getroffen worden sind.

## § 2. Vertragsschluss

- a. Der Vertrag über die Schaltung der Werbung kommt durch die schriftliche Annahme/Auftragsbestätigung seitens der MAGMA MEDIA GmbH zustande. Übermittelte Preislisten und Vorschläge der MAGMA MEDIA GmbH beinhalten kein Vertragsangebot. Sie geben lediglich dem Geschäftspartner die Möglichkeit, ein konkretes Vertragsangebot zu unterbreiten.
- b. Angebote der MAGMA MEDIA GmbH stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbezeiten.
- c. Wird der Auftrag zur Schaltung der Werbeeinschaltungen durch eine Werbeagentur erteilt, kommt der Vertrag mit dieser zustande, sofern sie nicht ausdrücklich erklärt, dass der Vertrag im Namen des werbenden Unternehmens abgeschlossen wird.
- d. Erfolgt der Auftrag über eine Werbeagentur oder einen Werbevermittler des Auftraggebers, so erhält die Werbeagentur oder der Werbevermittler eine Agenturvergütung (AE) in Höhe von 15 % auf die Netto-Auftragssumme des Auftraggebers, sofern die Werbeagentur nicht selbst Vertragspartner wird.
- e. Preise und Rabatte richten sich nach der zum Zeitpunkt des Auftragsseingangs jeweils gültigen Preisliste und beziehen sich ausschließlich auf den einzelnen Auftrag.
- f. Stehen zum Zeitpunkt des Auftragsseingangs Preisänderungen bevor, weist die Magma Media GmbH den Auftraggeber ausdrücklich auf die geänderten Preise hin. Widerspricht der Auftraggeber nicht binnen einer Woche nach Zugang des Hinweises schriftlich einer Abrechnung zu den geänderten Preisen, wird der Auftrag vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Werbezeiten zu den geänderten Preisen durchgeführt.
- g. Der Auftraggeber ist berechtigt durch schriftliche, spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung der vorgesehenen Ausstrahlung der Werbeeinschaltung zugegangene Erklärung, vom Vertrag zurückzutreten. Erfolgt der Rücktritt innerhalb der oben genannten 14 Tage so hat der Auftraggeber neben dem Ersatz der bereits erbrachten Leistungen, eine Stornierungsgebühr in Höhe von 40 % des Auftragswertes (Brutto-Mediavolumen) zu zahlen. Erfolgt der Rücktritt nach der 14-tagesfrist, ist vom Auftraggeber der Auftragswert zu 100 % auszugleichen.

## § 3. Zahlungsbedingungen und Vergütung

Der Auftraggeber ist zur Vorauszahlung der Vergütung verpflichtet. Die Rechnungen werden kampagnenbezogen drei Wochen vor der ersten Werbeschaltung erstellt. Sie sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig.

Bei einer Zahlung innerhalb von 7 Tagen oder bei Erteilung einer einzugsfähigen Einzugsermächtigung innerhalb dieser Frist werden 2% Skonto gewährt. Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist das Rechnungsdatum.

Für jede Mahnung wird ein pauschales Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 10,00 erhoben.

Bei einer Überschreitung der Fläche des gebuchten Sendegebietes im Sinne von Nummer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von mehr als 105% ist der Auftraggeber verpflichtet, eine entsprechend höhere Vergütung zu zahlen. Maßgeblich sind die Preise zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Sämtliche Vergütungsbeträge verstehen sich im Zweifel zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das sendefähige Audiomaterial auf geeigneten Datenträgern (Digital Audio Tape, CDA) oder per Datenfernübertragung im Format MPEG Layer3 mit derzeit 320 kbit/s und einer Samplingrate von 44,1 kHz mindestens 10 Tage vor der ersten Ausstrahlung zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass Inhalt und Form des Werbemittels nicht gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen und dass die Werbeeinschaltungen nicht wettbewerbswidrig sind.

- a. Der Auftraggeber gewährleistet, dass aufgrund der technischen Qualität der eingereichten unter (1) aufgeführten Sendeunterlagen eine Ausstrahlung der MAGMA MEDIA GmbH, dem jeweiligen Sender und der Einzelhandelskette, in deren Räumlichkeiten die Werbeschaltung ausgestrahlt werden soll, zumutbar ist.
  - b. Der Auftraggeber versichert, dass der vorgesehenen Verwertung der Sendeunterlagen keine Urheber-, Leistungsschutz- und / oder sonstige Rechte Dritter entgegenstehen. Insbesondere versichert der Auftraggeber berechtigt zu sein, dass Rundfunknutzungsrecht auf den / die Sender bzw. auf die zur Sendeabwicklung beauftragte Dritte zu übertragen.
  - c. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der MAGMA MEDIA GmbH die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben über Komponisten, Titel und Länge der verwendeten Musik mitzuteilen.
- Erkennt die MAGMA MEDIA GmbH, dass eine der vorstehenden Pflichten nicht gehörig erfüllt wird bzw. eine abgegebene Gewährleistung nicht zutrifft, zeigt sie dies unverzüglich der Auftraggeberin an.

## § 5. Gewährleistung (Mängelansprüche)

- a. Das Sendegebiet des Auftragnehmers umfasst die Gesamtfläche der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vermarkteten Handelsfilialen.
- b. Die jeweilige Werbeschaltung entspricht der vereinbarten Beschaffenheit, soweit die Abdeckung des Sendegebiets zum jeweiligen Sendezeitpunkt auf Grund
  - einer Verringerung Sendegebietes,
  - einer von dem Auftragnehmer zu vertretenen Sendestörung oder – Ausfalls
  - auf Grund einer von dem Auftragnehmer zu vertretenen mangelhaften Beschallung der einzelnen Handelsfiliale um nicht mehr als 5% unterschritten wird.

- c. Wird dieser Wert nachweislich unterschritten, so ist der Auftraggeber auf eine Nacherfüllung durch Wiederholung der Werbeschaltung zu einem vergleichbaren Sendezeitpunkt beschränkt. Wird die Nacherfüllung verweigert oder schlägt sie fehl, ist der Auftraggeber wiederum auf die Minderung des Vergütungsanspruchs im Verhältnis zu den ausgefallenen Werbeschaltungen oder auf den Rücktritt von Vertrag beschränkt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere das Recht zur Selbstvornahme, sind ausgeschlossen.
- d. Die Haftung der MAGMA MEDIA GmbH auf Grund einer mangelhaften Werbeschaltung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt, soweit diese Schäden nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit bestehen.
- e. Die Ansprüche verjähren nach einem Jahr; für den Beginn der Verjährung gilt § 199 BGB. Liegt der Grund für eine mangelhafte Werbeschaltung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, so sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

## § 6. Entfall der Leistungsverpflichtung

- a. Die MAGMA MEDIA GmbH behält sich in folgenden Fällen aus sachlich gerechtfertigten Gründen vor, einzelne Werbeeinschaltungen bzw. die weitere Durchführung eines Auftrags abzulehnen:
- Der Inhalt oder die Form des Werbemittels verstößt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere bei wettbewerbswidrigen Werbeeinschaltungen vor.
  - Rechte Dritter stehen einer Ausstrahlung der Werbeeinschaltungen entgegen.
  - Die Ausstrahlung der Werbeeinschaltung ist der MAGMA MEDIA GmbH, dem jeweiligen Sender oder der Einzelhandelskette, in deren Räumlichkeiten die Werbeschaltung ausgestrahlt werden soll, aufgrund der technischen Qualität nicht zumutbar und die betroffene Partei hat der Ausstrahlung widersprochen. Technisch unzumutbar im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Werbespot, der technische Störgeräusche enthält. Derartige Störgeräusche sind insbesondere Rauschen, Piepen, Pfeifen und Rückkopplungen.
  - Die Ausstrahlung der Werbeeinschaltung ist einer der unter Ziffer 3 aufgeführten Parteien aus sonstigen, sachlich gerechtfertigten Gründen nicht zumutbar und die betroffene Partei hat der Ausstrahlung widersprochen. Einer Partei ist die Ausstrahlung eines Werbespots insbesondere nicht zuzumuten, wenn diese irreführenden Signale (z.B. Alarntöne) enthalten.
  - Die Einzelhandelskette, in deren Räumlichkeiten die Werbeeinschaltung ausgestrahlt werden soll, widerspricht dieser aus Gründen, die die MAGMA MEDIA GmbH nicht zu vertreten hat.
- b. Die Ablehnung bzw. teilweise Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich angezeigt.
- c. Soweit die Ablehnung nur Teile eines Auftrags betrifft, ist die MAGMA MEDIA GmbH berechtigt, den Auftrag hinsichtlich der verbleibenden Teile durchzuführen und die Leistung dem Auftraggeber anteilig in Rechnung zu stellen.

- d. Kosten, die der MAGMA MEDIA GmbH durch einen Auftrag vor dessen berechtigter Ablehnungen entstanden sind, hat der Auftraggeber auf Verlangen zu erstatten. Im Falle einer berechtigten Ablehnung stehen dem Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte zu. Der Anspruch auf Nacherfüllung ist nur gegeben, wenn der Ablehnungsgrund entfallen ist und die Werbeschaltung noch zur planmäßigen Zeit über den geplanten Sender in dem vereinbarten Empfangsbereich ausgestrahlt werden kann.

## § 7. Pflichtverletzungen des Auftraggebers

- a. Entstehen Mehrkosten, weil der Auftraggeber das Sendematerial entgegen Ziffer 4 Absatz 1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verspätet abliefern oder fehlerhaftes Sendematerial zur Verfügung stellt, so hat der Auftraggeber der MAGMA MEDIA GmbH die Mehrkosten auf Verlangen zu erstatten.
- b. Verstoßen Inhalt oder Form des Werbemittels entgegen der Gewährleistung des Käufers aus Ziffer 4 Abs. 2 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten oder sind wettbewerbswidrig, hat der Auftraggeber die MAGMA MEDIA GmbH und / oder den jeweiligen Sender auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- c. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Ausstrahlung der Werbeschaltungen entgegen Ziffer 4 Absatz 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Rechte Dritter entgegenstehen oder das Rundfunknutzungsrecht nicht auf den oder die Sender bzw. auf die zur Sendeabwicklung beauftragte Dritte übertragen werden kann. In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat der Auftraggeber der MAGMA MEDIA GmbH und / oder dem betroffenen Sender den darüberhinausgehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, die MAGMA MEDIA GmbH oder der betroffene Sender haben den Mangel im Zeitpunkt der Ausstrahlung gekannt oder grob fahrlässig verkannt.

## § 8. Abtretung, Aufrechnung und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten

- Die Abtretung etwaiger Forderungen des Auftraggebers gegen die Magma Media GmbH ist ausgeschlossen. Des Weiteren ist der Auftraggeber zur Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn über die Gegenforderung, mit der aufgerechnet werden soll, rechtskräftig entschieden worden ist oder die Magma Media GmbH diese Forderung ausdrücklich textlich anerkannt hat.

## § 9. Gerichtsstand, Anwendbarkeit entgegenstehender AGB

- a. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen.
- b. Erfüllungsort und im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausschließlicher Gerichtsstand ist Augsburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaigen internationalen Rechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- c. Sollten einzelne oder Teile der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine etwaige unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen inhaltlich möglichst nahekommst.